

## Sozialfragen und Menschenrechte

### Ausschuss gegen Folter | 70. bis 72. Tagung 2021

- Wiederaufnahme der Arbeit nach Pandemieunterbrechung
- Auswirkungen der Pandemie auf Zustände in Gefängnissen
- Fälle von Polizeigewalt

Das **Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Convention against Torture and Other Cruel, Inhumane or Degrading Treatment; Anti-Folter-Konvention)** hatte im Dezember 2021 über 173 Vertragsstaaten. Im Laufe des Jahres sind dem Übereinkommen zwei neue Staaten beigetreten: Sudan und Suriname. Sudan hatte die Konvention bereits im Jahr 1986 unterschrieben und ist jetzt vollständig beigetreten. Suriname ist ohne vorgestellte Unterschrift beigetreten. Die Zahl der Vertragsstaaten, die die Kompetenz des **Ausschusses gegen Folter (Committee Against Torture – CAT)** zur Überprüfung von Individualbeschwerden (Artikel 22 Anti-Folter-Konvention) anerkannt haben, ist bei 69 geblieben. Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter (Optional Protocol to the Convention against Torture and Other Cruel, Inhumane or Degrading Treatment) hat im Dezember 2021 unverändert 90 Vertragsstaaten. Der durch das Protokoll geschaffene Unterausschuss zur Verhütung von Folter (Subcommittee on Prevention of Torture – SPT) unternimmt regelmäßige Staatenbesuche und ist dazu befugt, diese auch unangekündigt durchzuführen.

Im Jahr 2021 hielt der Ausschuss insgesamt drei Tagungen ab: die turnusmäßigen Tagungen im Frühling und im Herbst (70. Tagung: 26.–28.4. und 72. Tagung: 8.11.–3.12.) und eine zusätzliche Tagung im Sommer (71. Tagung: 12.–30.7.). Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie fanden die Frühlings- und Sommertagungen im virtuellen Format statt, die Herbsttagung wie gewohnt in Genf. Der Ausschuss konnte in den virtuellen Tagungen seine Arbeit nicht wie üblich durchführen. Für die virtuellen Sitzungen konnte keine Ver-

traulichkeit und auch keine Simultanübersetzung sichergestellt werden. Außerdem bereitete es Schwierigkeiten, alle Mitglieder und ihre jeweilige Zeitzone zu berücksichtigen. Demensprechend fanden die Tagungen in einem eingeschränkten Format statt.

#### 70. Tagung

Die Frühlingstagung wurde im eingeschränkten Format online durchgeführt. Maßgeblich befasste sich der Ausschuss nicht mit den angesetzten Staatenberichten. Die sechs Berichte, die schon von der Frühlingstagung im Jahr 2020 auf das Berichtsjahr verschoben wurden, wurden nochmals auf die Frühlingstagung im Jahr 2022 verschoben. Nichtsdestotrotz befasste sich der Ausschuss mit Individualbeschwerden. Allerdings wurde hier keine inhaltliche Auseinandersetzung vorgenommen, sondern lediglich die Einstellung der Verfahren festgestellt. Es handelte sich vorwiegend um Fälle von drohender Abschiebung. Die Verfahren wurden eingestellt, weil die Parteien zum einen nach mehrmaliger Aufforderung des Ausschusses keine weiteren Informationen oder Materialien eingereicht hatten. Zum anderen hatten sich die Fälle bereits geklärt, weil zum Beispiel ein Aufenthaltsrecht genehmigt wurde.

#### 71. Tagung

Auch die Sommertagung fand unter Pandemieumständen statt. Allerdings wurde versuchsweise der Staatenbericht von Belgien in dem virtuellem Format behandelt. Der Ausschuss betonte aber, dass ein Onlineformat der Staatenberichte weiterhin eine Ausnahme bleiben wird und nur mit der Zustimmung des

jeweiligen Staates stattfinden kann. Demensprechend war der Ausschuss Belgien sehr dankbar, an dem Pilotprojekt teil genommen zu haben. Daneben fanden auch die Individualbeschwerden wieder in vollem Umfang statt. Gegenstand der Beschwerden waren überwiegend drohende Abschiebungen von Asylbewerberinnen und -bewerbern.

**Belgien** legte seinen vierten periodischen Bericht vor. Der Ausschuss hob diverse Aspekte positiv hervor, unter anderem Maßnahmen im Rahmen zur Verbesserung von prozessualen Rechten oder von den Bedingungen beim Vollzug von Haftstrafen. Der Ausschuss zeigte sich hingegen über die Verbreitung von Polizeigewalt und deren ungenügende Verfolgung und Aufarbeitung besorgt. Als Beispiel nennt der Ausschuss unter anderem die Verwendung von Mitteln wie Tränengas oder Wasserwerfer, um Demonstrationen aufzulösen. Auch kommentierte er Vorkommnisse von rassistischer Profilerstellung (Racial Profiling) und unzureichendes Deeskalationstraining von Polizistinnen und Polizisten. Ein weiterer Themenkomplex des Ausschusses war die Lage in belgischen Gefängnissen. Insbesondere ging er auf deren anhaltende Überfüllung und die schlechte gesundheitliche Versorgung der Insassen ein. Beides wurde durch die COVID-19-Pandemie noch verschlimmert. Letztlich befasste sich der Ausschuss mit der Situation von geflüchteten Personen sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerbern. Hier seien vor allem die Kriterien für sichere Drittländer zu vage. Es fehle außerdem an einer objektiven und angemessenen Behörde, um Abschiebungen zu beaufsichtigen.

#### 72. Tagung

Die Herbsttagung fand nach über einem Jahr mit ausgefallenen oder eingeschränkten Tagungen wieder im gewohnten Rahmen statt. Der Ausschuss befasste sich mit den Staatenberichten von Bolivien, Kirgisistan, Litauen, Nigeria, Serbien und Schweden. Im Folgenden werden die Kommentare zu den Berichten Kirgisistans, Nigerias und Serbiens vorgestellt.

**Kirgisistan** legte seinen dritten periodischen Bericht ab, allerdings mit einem



Das Denkmal Newborn in Pristina vor dem Sitz der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen in Kosovo (UNMIK). FOTO: FLICKR/ANTTI T. NISSINEN

Jahr Verspätung. Dennoch begrüßte der CAT den konstruktiven Dialog mit dem zentralasiatischen Land. Daneben würdigte der Ausschuss diverse grundlegende und speziellere Maßnahmen im Rahmen der Anti-Folter-Konvention. So zum Beispiel lobte der Ausschuss die Kriminalisierung und das Verbot von Folter in der kirgisischen Verfassung und im Straf- und Strafprozessrecht, Maßnahmen, die gegen Gewalt gegen Frauen gerichtet sind, oder Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Dennoch erfüllten diese Schritte nicht ganz die Ansprüche des Ausschusses. So erlaube das kirgisische Gesetz immer noch in Fällen von Folter Straferlass durch den Präsidenten. Auch seien Gewalt gegen Frauen, einschließlich Menschenraub und Zwangshochzeiten, und Gewalt gegen Kinder weiterhin vorherrschend und werden selten strafrechtlich verfolgt. Außerdem kritisierte der CAT die Situation in kirgisischen Gefängnissen. Es fehle den Insassen an Zugang zu grundlegenden prozessualen Schutzmaßnahmen, wie etwa der schnelle Kontakt zu einem Anwalt oder einer Anwältin. Besonders prekär sei das für Personen in Untersuchungshaft. Deren Dauer sei oft willkürlich und tendenziell zu lange. Auch das habe sich durch COVID-19 und Quarantänevorgaben noch verschlechtert. Letztlich bewertete der Ausschuss den Zustand von vielen Gefängnissen als mangelhaft.

**Nigeria** ist seit dem Jahr 2001 Mitglied der Anti-Folter-Konvention, hat aber seitdem keinen Bericht an den Ausschuss vorgelegt. In diesen Fällen befasst sich der Ausschuss trotzdem mit der Umsetzung der Konvention und beruft sich auf Informationen von nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen und von weiteren UN-Organen und Gremien. Der Ausschuss begrüßte, dass Nigeria in den letzten 20 Jahren diversen UN- und afrikanischen Menschenrechtsverträgen beigetreten ist und auch national viele Gesetze erlassen hat, um Menschenrechtsverletzungen, inklusive Folter, zu verhindern. Besorgt zeigte sich der Ausschuss allerdings darüber, dass Folter immer noch in speziellen Fällen erlaubt sei und das Geständnisse, die unter Folter gegeben wurden, immer noch als Beweismittel zugelassen seien. Dazu kämen Berichte von Folter und Misshandlungen, willkürlicher Gefangenschaft und übermäßiger, teilweise sogar letaler, Gewalt durch die Polizei. Dies sei besonders bei Demonstrationen und im Rahmen der Terrorismusbekämpfung gegen Boko Haram vorherrschend, aber auch im Kontext des COVID-19-Lockdowns oder gegen Personen, die der Gruppe der Lesben, Schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen (LGBTIs) angehören. Insgesamt sei die Polizei zu militarisiert.

Auch für Nigeria kritisierte der Ausschuss die Zustände in den Gefängnissen. Es fehle an ausreichend Platz, Essen, Trinken und medizinischer Versorgung. Für schwangere oder stillende Frauen und Menschen mit Behinderung sei die Lage besonders prekär. Letztlich kritisierte der Ausschuss die weite Verbreitung von Gewalt gegen Frauen und Kinder, insbesondere im häuslichen Umfeld.

Der Ausschuss behandelte **Serbiens** dritten periodischen Bericht. Ein erster Problempunkt war Kosovo. Für den Ausschuss gilt die Anti-Folter-Konvention auch in Kosovo. Fraglich ist aber deren Umsetzung und Überwachung. Grundlegende zivile Verwaltungsaufgaben werden in Kosovo von der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen in Kosovo (United Nations Interim Administration Mission in Kosovo – UNMIK) ausgeübt. Diese ist auch für die Einhaltung der Menschenrechte zuständig. Serbien hält sich außerstande, die Umsetzung der Anti-Folter-Konvention in Kosovo zu kontrollieren. Der CAT empfiehlt, dass UNMIK einen eigenen Bericht über die Menschenrechtssituation in Kosovo seit dem Jahr 1999 vorlegt. Bezüglich Serbien lobte der Ausschuss unter anderem Maßnahmen und Strategien, um Gewalt gegen Frauen entgegenzuwirken oder auch für die Aufarbeitung von Kriegsverbrechen. Der Ausschuss zeigte sich aber dennoch über fehlende Schutzmaßnahmen für Frauen, insbesondere Frauenhäuser, und die niedrigen Zahlen der strafrechtlichen Verfolgung von häuslicher Gewalt oder Gewalt gegen Frauen besorgt. Weiterhin kritisierte der Ausschuss, dass Serbien nicht ausreichend mit dem Internationalen Strafgerichtshof (International Criminal Court – ICC) zusammenarbeitete und Personen, die unter Verdacht stehen, gefoltert zu haben, nicht ausliefere. Weiterhin kommentierte der Ausschuss die mangelhafte Lage in serbischen Gefängnissen.

**Lea Barbara Kuhlmann**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Lea Barbara Kuhlmann, Ausschuss gegen Folter: 69. Tagung 2020, VN, 1/2021, S. 36., fort.)